



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

Präsidenten

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64054

07.06.2023

Nr. 15/2023

Seite 102 - 114

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der
FH Münster vom 07. Juni 2023



Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der FH Münster vom 07. Juni 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S, 547), in der aktuell gültigen Fassung und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster hat der Fachbereich Sozialwesen der FH Münster folgende Ordnung erlassen:



Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums	4
§ 5 Module	4
§ 6 Besondere Prüfungsformen	5
§ 7 Modulprüfungen des Studiums, Zulassungsvoraussetzungen	7
§ 8 Begleitetes Praktikum (Praxismodul)	8
§ 9 Bachelorarbeit	8
§ 10 Reflexionsgespräch	10
§ 11 Bewertung unbenoteter Prüfungsleistungen	11
§ 12 Gesamtnote der Bachelorprüfung	11
§ 13 Inkrafttreten	11

Anlage

Studienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der FH Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Ziel des Studiums ist es, dass die Studierenden sich die für die Berufspraxis oder für den Übergang zu Masterstudiengängen notwendigen Fachkenntnisse und die entsprechenden Handlungskompetenzen aneignen, die Zusammenhänge des Wissensfeldes der Sozialen Arbeit überblicken sowie die Fähigkeit erwerben, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die*der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, Kurzbezeichnung „B.A.“ verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der FH Münster sind nachzuweisen
 - a) die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation und
 - b) eine praktische Tätigkeit (Vorpraktikum) von mindestens 13 Wochen Dauer und einem Umfang von mindestens 520 Stunden.
- (2) Das Vorpraktikum soll mit fachlich einschlägigen Tätigkeiten vertraut gemacht und einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweisen der Sozialen Arbeit gegeben haben (z. B. Erkunden der Aufgabengebiete der Sozialen Arbeit, Kennenlernen von Konzepten und Methoden). Die fachliche Anleitung soll durch eine Person mit einem der folgenden Abschlüsse erfolgen: Diplom-Sozialarbeit, Diplom-Sozialpädagogik, BA Soziale Arbeit.

Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden angerechnet. Das Vorpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.

- (3) Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Leseverstehen“, „Hörverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Mündlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst 97 Semesterwochenstunden (SWS), der Studienaufwand gemäß § 8 AT PO beläuft sich auf 180 Leistungspunkte (LP). Weitere Details sind dem Studienverlaufsplan gemäß der Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Module

- (1) Es werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1 angeboten. Die jeweils angebotenen Wahlpflichtmodule werden an geeigneter Stelle zur jeweiligen Wahlrunde auf den Internetseiten des Fachbereichs Sozialwesen veröffentlicht und bekannt gemacht.
- (2) Jedes Modul ist einem der folgenden Bereiche zugeordnet: Grundlagenstudium (Pflichtbereich I), Praxis und Empirie Sozialer Arbeit (Pflichtbereich II), Vertiefungsstudium (Wahlpflichtbereich), Abschlussmodul. Die Module zum Bereich Vertiefungsstudium stellen Wahlpflicht-, die Module und Teilmodule zu den übrigen Bereichen Pflichtmodule dar. Das Nähere regelt Anlage 1.

(3) Die Wahlpflichtmodule (Vertiefungsstudium) sind unterteilt in folgende Modulgruppen:

- a) Modulgruppe I „Basis- und handlungsfeldbezogenes Wissen“
- b) Modulgruppe II „Methodische Kompetenzen“

Zu den beiden Modulgruppen wird eine Mehrzahl inhaltlich verschiedener Module angeboten, von denen die Studierenden einzelne Module wählen und die jeweils zu den gewählten Modulen durchgeführten Prüfungen als Modulprüfung ablegen. Die jeweiligen Module der beiden Modulgruppen umfassen 6 LP. Dabei kann jedes Modul dieser beiden Modulgruppen nur einmal gewählt werden. Zudem können die für das Modul vorgesehenen LP nur einmal durch eine bestandene Modulprüfung erworben werden. Ferner dürfen in jedem Semester zu einer Modulgruppe nur so viele Module gewählt werden, wie durch erfolgreiche Modulprüfungen für die jeweilige Modulgruppe noch erforderliche LP erworben werden können.

(4) In der Modulgruppe I „Basis- und handlungsfeldbezogenes Wissen“ sind drei Module im Umfang von insgesamt 18 LP als Wahlpflichtmodule zu absolvieren, was in folgender Weise geschieht: In der Modulgruppe werden inhaltlich verschiedene Module angeboten. Aus diesem Angebot wählen die Studierenden Module und legen die jeweiligen Prüfungen zu diesen Modulen ab, bis sie die erforderlichen 18 LP für die Modulgruppe erworben haben.

(5) In der Modulgruppe II „Methodische Kompetenzen“ sind insgesamt 5 Module zu absolvieren (insgesamt 30 LP).

Die Modulgruppe unterteilt sich in folgende vier Modulgruppenbereiche:

- a) Modulgruppenbereich A „Planung, Konzeption und Organisation“ (PKO)
- b) Modulgruppenbereich B „Empirische (Praxis-)Forschung“ (EPF)
- c) Modulgruppenbereich C „Hilfe, Beratung, Erziehen und Fördern,“ (HBEF) und
- d) Modulgruppenbereich D „Kultur-, Medien- und Bildungsarbeit“ (KMB).

In der Modulgruppe werden inhaltlich verschiedene Veranstaltungen angeboten und den Modulgruppenbereichen A, B, C und D zugeordnet. Die Studierenden wählen aus drei der vier Modulgruppenbereiche mindestens ein Modul. Die beiden darüber hinaus gehenden Module dürfen frei gewählt werden.

§ 6

Besondere Prüfungsformen

(1) Ergänzend zu der schriftlichen Prüfung (§ 15 AT PO) und der mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO) kann eine Prüfung auch in einer der folgenden Formen durchgeführt werden:



- a) sonstige mündliche Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Absatzes 2,
 - b) schriftliche Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Absatzes 3,
 - c) weitere Prüfungsformen nach Maßgabe des Absatzes 4,
 - d) Kombination der vorstehenden Prüfungsformen.
- (2) Als sonstige mündliche Prüfungsleistung gelten: Prüfungsgespräche, mündliche Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und andere adäquate Formen.
 - (3) Als schriftliche Prüfungsleistungen gelten neben Klausuren: Hausarbeiten, schriftliche Bearbeitungen von Übungs- und Lernaufgaben, Protokolle, Literaturberichte oder Dokumentationen, Praxisberichte, Arbeitsberichte, die schriftliche Auswertung von Praxisaufgaben und andere adäquate Formen. Neben Aufgaben, bei denen der Text der zu bewertenden Prüfungsleistung von den Studierenden selbst zu verfassen ist (offene Frage- bzw. Aufgabenstellungen) können auch Ein- bzw. Mehr-Antwort-Aufgaben (One- bzw. Multiple-Choice-) gestellt werden, bei denen die Prüfungsleistung in der Auswahl richtiger Antworten aus mehreren Antwortmöglichkeiten besteht, die von den Prüfer*innen vorgegeben werden.
 - (4) Als weitere Prüfungsformen gelten: Referate, Seminararbeiten, Projektbearbeitungen, Produkte, Mediendokumentationen oder Präsentationen.
 - (5) In der jeweiligen Prüfungsform soll der*die Kandidat*in nachweisen, dass er*sie über ein breites Grundlagenwissen verfügt, im jeweiligen Prüfungsgebiet die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der jeweiligen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
 - (6) Die Prüfungsaufgabe für eine besondere Prüfungsform wird in der Regel von nur einem*r Prüfer*in gestellt und begutachtet. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfer*innen gestellt werden. Dabei prüft jede*r Prüfer*in nur den von jeweils gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen die Prüfer*innen die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
 - (7) Bei der Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung hat der*die Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass er*sie seine*ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen*ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Ferner hat der*die Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht wurde.

- (8) Bei einer (sonstigen) mündlichen Prüfungsleistung, Referaten, Projektbearbeitungen, Produkten, Mediendokumentationen oder Präsentationen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem*der Kandidat*in im Anschluss an die Prüfungsleistung unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder später auf sonstige Weise bekannt zu geben.
- (9) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen in den §§ 15, 16 AT PO sowie die Regelungen zu Online-Prüfungen der Anlage 2 des AT PO entsprechend.

§ 7

Modulprüfungen des Studiums, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Alle Modulprüfungen, außer die in Satz 2 genannten Leistungen, werden gemäß § 9 AT PO durch Noten bewertet (benotete Modulprüfungen). Nur die Leistungen in den Prüfungen der (Teil-)Module: „Tutorienbasierte Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit“, „Ringmodul“ „Begleitetes Praktikum I“ sowie „Begleitetes Praktikum II“ werden nicht mit Noten, sondern mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). Sämtliche Module, die benoteten sowie auch die unbenoteten Prüfungen, werden in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Die folgenden Module werden in Teilmodulprüfungen absolviert.
 - a) Grundlagen Sozialer Arbeit
 - b) Kommunikation und kulturelle Bildung
 - c) Normative Bezüge Sozialer Arbeit
 - d) Gesellschaftliche und institutionelle Bezüge Sozialer Arbeit

In diesen Modulen ist die Modulprüfung dann bestanden, wenn die jeweils vorgesehene Anzahl von Teilmodulprüfungen bestanden ist. Die Bestimmungen des Absatzes 1 über benotete und unbenotete Modulprüfungen gelten auch für Teilmodulprüfungen.

- (3) Mit der Anmeldung zu einem (Teil-)Modul beantragen die Studierenden auch die Zulassung zu der zugehörigen (Teil-)Modulprüfung. Die Anmeldung zu einem (Teil-)Modul und zur (Teil-) Modulprüfung auf elektronischem Wege, insbesondere über das Internet, ist möglich.
- (4) Bei der Anmeldung zum ersten (Teil-)Modul sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

- a) die in § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 AT PO aufgeführten Unterlagen,
 - b) ferner eine Erklärung darüber, dass die Studierenden sich verpflichten, bei etwaigen Änderungen der Voraussetzungen nach a. unverzüglich den Prüfungsausschuss über diese Änderungen zu informieren.
- (5) Mit der Zulassung zu einem (Teil-)Modul sind die Studierenden gleichzeitig auch zur Prüfung zugelassen. Die Bekanntgabe der Entscheidung per Aushang oder auf elektronischem Wege – insbesondere im Internet – ist ausreichend.

§ 8

Begleitetes Praktikum (Praxismodul)

- (1) Die Studierenden absolvieren zwei Praxismodule, das „Begleitete Praktikum I“ und das „Begleitete Praktikum II“.
- (2) Das „Begleitete Praktikum I“ umfasst eine praktische Tätigkeit von 160 Stunden, das „Begleitete Praktikum II“ eine praktische Tätigkeit von 640 Stunden. Das begleitete Praktikum I kann im Block vor Beginn der laufenden Veranstaltungen oder tageweise während der laufenden Veranstaltungen im Semester absolviert werden. Das „Begleitete Praktikum II“ kann in Vollzeit mit 30 Std. oder in Teilzeit mit 25 Std. pro Woche oder über 2 Semester mit 15-20 Std. pro Woche absolviert werden.
- (3) Während des Praktikums nehmen die Studierenden an den spezifischen, auf diese Tätigkeiten ausgerichteten begleitenden Präsenzseminaren teil (inkl. Supervision).
- (4) In den Präsenzseminaren werden die Ausbildungsinhalte, die Arbeitsformen und Vorgehensweisen im Handlungsfeld und auch die praktischen Erfahrungen und Kenntnisse hinterfragt, bewertet und mit zusätzlicher Wissensvermittlung und Übungen unterstützt, vertieft und gefördert. Sie sollen den Studierenden Einsichten in die Zusammenhänge von Theorien und beruflichem Handeln vermitteln. Über die erfolgreiche Teilnahme wird den Studierenden ein Nachweis ausgestellt. Für die Vergabe der den Modulen „Begleitete Praxisphase I+II“ nach der Anlage 1 zugeordneten LP ist ferner jeweils ein Abschlussbericht in Form einer Prüfungsleistung gemäß § 6 Absatz 3 dieser Besonderen Bestimmungen zu erbringen.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt 30 - 40 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2500 Zeichen je Seite).



- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
- a) an der FH Münster im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit eingeschrieben oder als große*r Zweithörer*in Zweithörer zugelassen ist,
 - b) Modulprüfungen im Umfang von mindestens 110 LP erworben sowie alle Grundlagenmodule und die Module „Methodisch-wissenschaftliches Arbeiten“, „Evaluation“ und „Tutorienbasierte Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit“ bestanden hat. Die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsleistungen dürfen nicht in dem Semester erbracht werden, in dem die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich (i.d.R. digital per E-Mail) an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- a) der Nachweis über die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen (Vorlage des Notenspiegels),
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe zu dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

Im Antrag ist grundsätzlich vorzuschlagen,

- a) wie der Titel der Bachelorarbeit lautet,
- b) welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

Im Antrag kann vorgeschlagen werden, welche prüfungsberechtigte Person die Arbeit als Zweitgutachter*in betreut.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich (i.d.R. digital per E-Mail) bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der*des Kandidaten*in ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.



Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann im Wintersemester vom 1. September bis 31. Januar gestellt werden. Die Abgabe der Bachelorarbeit hat dann bis 3 Monate vor Ende des darauffolgenden Sommersemesters zu erfolgen (31. Mai).

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann im Sommersemester vom 1. März bis 31. Juli gestellt werden. Die Abgabe der Bachelorarbeit hat dann bis 3 Monate vor Ende des darauffolgenden Wintersemesters zu erfolgen (30. November).

Die Bearbeitungszeit (minimaler Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) ist auf der Basis von 12 LP (360 Stunden) kalkuliert. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der 12 LP umfassenden Arbeitszeit abgeschlossen werden kann.

Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Der*die Erstgutachter*in sollen zu dem Antrag gehört werden (§ 19 Abs. 3 AT PO).

- (6) Der*die Kandidat*in hat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen*ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Ferner hat der*die Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht wurde.
- (7) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält der*die Kandidat*in 12 LP.

§ 10

Reflexionsgespräch

Wird die Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend bewertet, so ist dem*der Kandidat*in in einem angemessenen zeitlichen Abstand von max. 4 Wochen nach Übermittlung der Note seitens des*der Erstgutachters*in das Angebot für ein Reflexionsgespräch zur Bachelorarbeit zu unterbreiten. Wird das Angebot von dem*der Studierenden angenommen, so muss dem*der Studierenden das Gutachten zur Bachelorarbeit mindestens eine Woche vor dem Gespräch seitens des*der Erstgutachters*in zur Verfügung gestellt werden. Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen nach § 25 Abs. 3 AT PO bleibt davon unbenommen. Bei dem Reflexionsgespräch handelt es sich nicht um eine Prüfungsleistung.

§ 11

Bewertung unbenoteter Prüfungsleistungen

- (1) Die unbenoteten (Teil-)Modulprüfungen im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 2 dieser Besonderen Bestimmungen werden abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 AT PO lediglich mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Eine unbenotete (Teil-)Modulprüfung ist als „bestanden“ zu bewerten, wenn die Prüfungsleistung den gestellten Anforderungen genügt; genügt sie den gestellten Anforderungen nicht, ist die Modulprüfung als „nicht bestanden“ zu bewerten.

§ 12

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten, die die Studierenden in den benoteten (Teil-) Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit erzielt haben. Diese Noten werden entsprechend der LP gewichtet, die den entsprechenden (Teil-)Modulen nach der *Anlage 1* bzw. diesen Besonderen Bestimmungen zugeordnet sind. Das Gewicht der jeweiligen LP bestimmt sich dabei nach dem Verhältnis, in dem die fraglichen LP zur Gesamtanzahl der LP stehen, die insgesamt für die benoteten (Teil-)Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit vergeben werden. Für die Bestimmung dieses Verhältnisses gilt Folgendes:

- a) Die Gesamtanzahl der LP wird gebildet aus dem einfachen Wert der für benotete (Teil-)Modulprüfungen vorgesehenen LP und dem dreifachen Wert der für die Bachelorarbeit vorgesehenen LP.
- b) Im Verhältnis zu dieser Gesamtanzahl werden die für benotete (Teil-) Modulprüfungen erworbenen LP mit ihrem einfachen Wert, die für Bachelorarbeit erworbenen LP mit ihrem dreifachen Wert berücksichtigt.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der FH Münster treten zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft und gelten für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 oder später an der FH Münster aufnehmen. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

- (2) Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der FH Münster vom 25. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen 17/2020, S. 120-135) bleiben einstweilen in Kraft und werden zu einem späteren Zeitpunkt durch eine gesonderte Ordnung aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 17.05.2023.

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Münster, den 07. Juni 2023

Der Präsident der
FH Münster



Prof. Dr. Frank Dellmann

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 1

Studienverlaufsplan

Erläuterungen: (M = Modul, TM = Teilmodul, MG = Modulgruppe, SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte)

Semester		1		2		3		4		5		6	
Module und Teilmodule		SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
Pflichtbereich I (Grundlagenstudium)													
M	Grundlagen Sozialer Arbeit												
TM	Disziplin und Profession Sozialer Arbeit	8	10										
TM	Erziehung und Bildung	2	3										
M	Kommunikation und Kulturelle Bildung												
TM	Medien- und Kulturpädagogik	2	4										
TM	Grundlagen der Beratung	2	3										
M	Gesundheit und Psychologie			4	7								
M	Normative Bezüge Sozialer Arbeit												
TM	Rechtliche Grundlagen			4	6								
TM	Ethik			2	3								
M	Gesellschaftl. Und institutionelle Bezüge Sozialer Arbeit												
TM	Soziologie					2	3						
TM	Sozialpolitik					2	3						
TM	Sozialmanagement					2	3						
M	Soziale Arbeit im interdisziplin. Kontext					4	5						
M	Fallverstehen in der Sozialen Arbeit											2	5
Pflichtbereich II (Praxis und Empirie Sozialer Arbeit)													
M	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	4	5										
M	Tutorienbasierte Einführung in das Studium Sozialer Arbeit	4	5										
M	Ringmodul			3	3								
M	Begleitete Praktisphase I			2	7								
M	Projektstudium					4+4 SWS/12 LP							
M	Evaluation							4	5				
M	Begleitetes Praktikum II									4	28		
Wahlpflichtbereich (Vertiefungsstudium)													
MG	Methodische Kompetenzen					2x4	2x6	2x4	2x6			4	6
MG	Basis- und handlungsfeldbezogenes Wissen			4	6			4	6			4	6
Abschlussmodul													
M	BA-Thesis												12
	Gesamt	22	30	19	32	22	32	20	29	4	28	10	29